



# Informationsblatt

## Heizkesseltausch

Beim **Heizkesseltausch** unterscheidet die NÖ Bauordnung 2014 generell zwischen **bewilligungspflichtigen (§ 14 Z. 4 NÖ Bauordnung 2014) und meldepflichtigen Vorhaben**. Ebenso sind gemeindespezifische Regelungen wie zum Beispiel verordnete Schutzzonen, der Bebauungsplan oder Bausperren zu berücksichtigen. Eine Zusammenfassung der maßgeblichen Regelungen aus der NÖ Bauordnung 2014 sowie der aktuellen Bausperren finden Sie auf der nächsten Seite.

Bei der Abklärung, um welches Vorhaben es sich handelt oder ob es lediglich eine Instandsetzung ist, unterstützen die MitarbeiterInnen im Bauamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gerne.

**Sofern eine der nachfolgenden Fragen mit Ja beantwortet wird, handelt es sich sehr wahrscheinlich um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben:**

- Beträgt die Nennwärmeleistung des Heizkessels **über 50 kW**?
- Erfolgt die Abgasführung **nicht** über Dach (z.B. Rauchfang, Außenkamin etc.) -> ausgenommen bestehende, nicht über Dach geführte Abgasanlagen?
- Wird auch eine über Dach geführte Abgasanlage errichtet?

**Für eine erste Beurteilung in der Planungsphase werden jedenfalls folgende Informationen benötigt:**

- Handelt es sich um eine Neuerrichtung oder einen Austausch
- Im Falle eines Austausches, ob sich der Brennstoff ändert
- Nennwärmeleistung des Heizkessels
- Art der Abgasführung
- Lageplan bzw. Skizze

**Kontaktieren Sie das Bauamt ([bauamt@furth.at](mailto:bauamt@furth.at), 02732/84622) in der Planungsphase des Heizkesseltausches.**

Fachbetriebe stellen nach der Erstabklärung, die für die baubehördliche Einreichung notwendigen Unterlagen zusammen.

Förderungen für Heizungen und thermische Solaranlagen finden Sie im Internet unter

- [www.energie-noe.at/foerderungen-fuer-heizen-solar](http://www.energie-noe.at/foerderungen-fuer-heizen-solar)
- <https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/kesseltausch-ein-zweifamilienhaus-2023/2024/unterkategorie-ein-und-zweifamilienhaus-1>.

Für die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimaanlage und Photovoltaikanlagen beachten Sie bitte das eigene Informationsblatt.

## **Bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 14 Z 4 NÖ Bauordnung 2014)**

Aufstellung und der Austausch von

- Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 50 kW**
- Heizkessel, die **nicht** an eine **über Dach geführte Abgasanlage** angeschlossen sind
- **Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW.**
- Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- 

## **Meldepflichtige Vorhaben (§ 16 Abs. 1 bis 4 NÖ Bauordnung 2014)**

- Errichtung, Aufstellung, Austausch und Entfernung von **Wärmepumpen und Klimaanlage**n, jeweils mit einer Nennleistung von **mehr als 70 kW** in, oder in baulicher Verbindung, mit Gebäuden
- Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von **nicht mehr als 50 kW**, welche an eine **über Dach geführte Abgasanlage** angeschlossen sind
- Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte **Brennstoff und die Bauart** verändert werden
- Austausch von Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als **400 kW**, wenn der eingesetzte **Brennstoff und die Bauart gleichbleiben**, die Nennwärmeleistung **gleich oder geringer** ist und die Art der **Abgasführung beibehalten** wird
- **Änderung des Brennstoffes** eines Heizkessels
- Aufstellung von Öfen

---

## **Aktuelle Bausperren im Gemeindegebiet**

Aktuell sind **zwei Verordnungen über Bausperren** in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in Kraft.

Bitte stimmen Sie Ihr geplantes Bauvorhaben rechtzeitig vor Planungsbeginn bzw. Ausführung mit dem Bauamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ab.

Insbesondere folgende Bauvorhaben bedürfen aufgrund der Bausperren einer Prüfung seitens der Baubehörde:

- Errichtung von Nebengebäuden
- Errichtung von Stellplätzen und Zufahrten
- Umbau von Gebäuden
- Abriss von Gebäuden
- Bei **meldepflichtigen Vorhaben nach § 16 NÖ Bauordnung 2014** insbesondere bei der Errichtung von Klimaanlageanlagen und dem Abbruch von Bauwerken
- Bei **bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben nach § 17 NÖ Bauordnung 2014** insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen, Klimaanlageanlagen, Wärmetauschern und Gerätehütten

Bauvorhaben, die den Zielen der Bausperren nicht widersprechen, unterliegen wie bisher der NÖ Bauordnung 2014.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.furth.at/](http://www.furth.at/).

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			